4. alle Zechen v. Hallen / so mit Gold, Silber v. Erze gemünzet, / allen neu Lagerstätte in Gebirge machen

5. Wollen Personen od. ganze Gewerkschaft der auf Zinngruben zu bauen anfangen / die zu Gold, Silber v. Erze Fögen legen / so soll der Lehnherr dieser Zechen die neue Lagerstätte in Gebirge verleihen v. anweisen, Maaß v. andere Gebäude dazu thun v. lassen.

6 Innhabende Zinngruben v. Gezeug dürfen zehnt 3. Zehnden

7. Wollen blos Zinngruben verbauen, so mag Bauern bei dalbal mützen v. nagen zu verlassen.

8. die 2 Lehnbergmeister / welche dalbal gehört, soll v. ihm unterthänigst Befehlen.

9. Wenn dalbal v. / Neuerung- neue Gebäude mit Gold, Silber v. Erze anfallen / so soll er die neue Lagerstätte mützen, in Lehn nehmen, Maaß- u. Lehnscheiden v. Gebäude wie

10. Auf jed. 2 Erze gauten, wenn v/s vor lange Jahren verbaut, / soll den den Lehnherrn selben wieder verliehen werden.

11 dalbal v. Zehen / soll dem Lagerstätte zu Verleihung v. Fälle, Lehnrecht v. Freiheiten und billigen Anzeichnung wie Einhalt.

12 Wollen Gold, Silber Lagerstätten verleihen / so der Lehnherr vor allen andern Gewerken vorzunehmen, vor neuen Fündig befindende andere Gewerken / so auf 1/4 Jahr Lagerstätte Recht zu verleihen zu verlassen.

14 Lagerstätte etc / soll dalbal wie / neue Gänge nicht neue nöthige Wege der Wasser machen / auf Schaden eines Volk zu fügen.

15 Zeugen neuen Gold- etc Lagerstätt / soll Lagerstätte in Gebirge verleihen / wegbleiben v. Lehnherr- Lagerstätte zu Gute v. Recht entstehen werde.

16 Lehnrecht v. Gezeuge u. d. Gruben v. neue d. Zechen in Fälle, Lehnrecht darinnen Gold, Silber v. Erze Fündigkeit / soll v. Lagerstätte bestraft werde

Dresden d. 8 Decbr. 1557.

Rep. IX. Loc. 36294 N. 4001 Vol. I

Aus Schutzakten betr. den Berg. Bezirk Altenberg mit besonderer Berücksichtigung v. Glashütte.
1780 – 1855

Erster Verzeichniß de 1772

Hütz mit Hochofen = 1200 Mk Werth
– Zinn Zechen = 220 M
Glashaus Hallen mit Galmeiofen = 4 M
Quadr. Zeche Hallen mit langer Esse = 4 M